

VG WORT, Untere Weidenstraße 5, 81543 München

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Herrn Ministerialrat Matthias Schmid
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

per Email: referat-IIIB3@bmjv.bund.de

Verwertungsgesellschaft WORT
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung

Untere Weidenstraße 5, 81543 München
Tel. +49 (0) 89 51412-0
Fax +49 (0) 89 51412-58

Büro Berlin:
Köthener Straße 44, 10963 Berlin
Tel. +49 (0) 30 2613845
Fax +49 (0) 30 23003629

www.vgwort.de vgw@vgwort.de

13. August 2015
ST/hk

Betreff: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 17. Juni 2015 – Az: 3601/5-34 162/2015

Sehr geehrter Herr Schmid,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs eines VG-Richtlinien-Umsetzungsgesetzes, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

A. Allgemeines

Der Referentenentwurf ist aus hiesiger Sicht im Grundsatz gelungen. Sinnvoll erscheint es insbesondere, das bisherige Urheberrechtswahrnehmungsgesetz durch ein neues Verwertungsgesellschaftengesetz abzulösen. Auch Aufbau, Systematik und Verständlichkeit des Entwurfs sind zu begrüßen. Zu begrüßen ist ferner, dass der Referentenentwurf an der „Zentralstellenfunktion“ von Verwertungsgesellschaften festhalten will und nicht darauf abzielt, den Wettbewerb zwischen Verwertungsgesellschaften zu forcieren.

Gleichwohl gibt es bei einzelnen Regelungen erheblichen Änderungsbedarf; außerdem sollten einige wenige zusätzliche Bestimmungen in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

B. Zu einzelnen Bestimmungen:

Artikel 1 (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG)

Zu § 3 (Abhängige Verwertungseinrichtung)

Abhängige Verwertungseinrichtungen im Sinne von § 3 VGG-E sind ausweislich der Begründung (S. 85) insbesondere die sog. „Z-Gesellschaften“, wie ZPÜ, ZBT oder ZFS. Nach § 3 Abs. 2 VGG-E finden auf Z-Gesellschaften die Regelungen des VGG entsprechende Anwendung, soweit sie Tätigkeiten von Verwertungsgesellschaften ausüben. Damit bleibt offen, um welche Bestimmungen es sich genau handelt. Das führt zu einer ganz erheblichen Rechtsunsicherheit. Auch die Begründung (S. 85) erwähnt nur beispielhaft einige Vorschriften, bei denen – wie insbesondere bei § 29 VGG-E – im Übrigen sehr zweifelhaft ist, ob sie auf Z-Gesellschaften passen. Hier wäre es für die Praxis äußerst wichtig, dass seitens des BMJV nochmals sehr genau geprüft wird, welche Vorgaben des VGG die Z-Gesellschaften in Zukunft zu erfüllen haben; diese sollten enumerativ in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Zu § 4 (Unabhängige Verwertungseinrichtung)

Es bleibt im Gesetzestext – und in der Begründung – unklar, welche Einrichtungen genau als unabhängige Verwertungseinrichtungen anzusehen sind. Die Begründung (S. 86) verweist lediglich darauf, dass sie in der Praxis in Deutschland bisher keine erhebliche Rolle spielen. Um das zu beurteilen, müsste man allerdings zunächst wissen, wer gemeint ist. Sind beispielsweise kommerzielle Lizenzplattformen, die für eine Vielzahl von Rechtsinhabern tätig werden, als unabhängige Verwertungseinrichtungen anzusehen? Oder scheiden sie aus, weil sie die Rechte nicht zu einem kollektiven Nutzen der Rechtsinhaber im Sinne des § 2 VGG-E wahrnehmen? Da es hier darum geht, unmittelbare Wettbewerber von Verwertungsgesellschaften im kommerziellen Bereich zumindest teilweise den Regelungen des VGG zu unterwerfen, sollte bei dieser Frage keine Unklarheit bestehen. Das dürfte im Übrigen auch aus Sicht der unabhängigen Verwertungseinrichtungen gelten, die nach § 91 VGG-E der Aufsicht des DPMA unterliegen und insbesondere ihrer Anzeigepflicht nachkommen müssen. Ferner sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob nicht weitere Vorschriften des VGG auf unabhängige Verwertungseinrichtungen Anwendung finden können, um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden.

Zu § 5 (Rechtsinhaber)

Der Wortlaut des § 5 VGG-E stammt im Wesentlichen aus der VG-Richtlinie. Hier wäre es hilfreich in der Begründung zu erläutern, was genau unter „Rechteverwertungsvertrag“ zu verste-

hen ist. Nach hiesiger Einschätzung dürfte damit in erster Linie der Verlagsvertrag gemeint sein (vgl. Erwägungsgrund 20 der VG-Richtlinie).

Zu § 6 (Berechtigter)

Berechtigte im Sinne des § 6 VGG-E sind nach der Begründung Rechtsinhaber, die einen Wahrnehmungsvertrag mit einer Verwertungsgesellschaft abgeschlossen haben oder aufgrund einer gesetzlichen Fiktion in einem Wahrnehmungsverhältnis stehen. Nach hiesigem Verständnis bedeutet dies, dass beispielsweise die widerleglichen Vermutungsregelungen nach § 49 VGG-E nicht dazu führen, dass es sich bei „Außenseitern“ um Berechtigte im Sinne des VGG handelt.

Zu § 7 (Mitglieder)

§ 7 Nr. 2 VGG-E nennt als mögliche Mitglieder Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten. Nach der Begründung sind hier offenbar insbesondere Gesellschafter bestimmter GmbH-Verwertungsgesellschaften gemeint. Für wirtschaftliche Vereine passt dagegen eine derartige Regelung nicht. Hier sollten auch in Zukunft nur Berechtigte Mitglieder werden können.

Zu § 10 (Zustimmung zur Rechtswahrnehmung)

Hier sollte klargestellt werden, dass in den Fällen einer gesetzlichen Fiktion keine Zustimmung des Rechtsinhabers eingeholt werden muss.

Zu § 11 (Nutzungen für nicht kommerzielle Zwecke)

Diese Regelung setzt Art. 5 Abs. 3 und 8 der VG-Richtlinie um. Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist nicht ganz klar, ob auch im Bereich von „gesetzlichen Lizenzen“ (Schrankenregelungen mit Vergütungsanspruch) Lizenzmöglichkeiten vorgesehen werden müssen. Zumindest in der Begründung sollte deshalb unmissverständlich festgehalten werden, dass der Anwendungsbereich der Schrankenregelungen von der Vorschrift in keiner Weise tangiert ist.

Zu § 17 (Allgemeine Befugnisse der Mitgliederhauptversammlung)

Der Referentenentwurf übernimmt die Begrifflichkeit aus der VG-Richtlinie. Dem deutschen Recht ist allerdings eine „Mitgliederhauptversammlung“ fremd. Es stellt sich deshalb die Frage, ob nicht besser an der Bezeichnung „Mitgliederversammlung“ festgehalten werden sollte. Auch dieser Begriff könnte – wie der Begriff der „Mitglieder“ – in dem Sinne untechnisch verstanden werden, dass er sich nicht nur auf Vereine bezieht.

Zu § 19 (Durchführung der Mitgliederhauptversammlung; Vertretung)

§ 19 Abs. 3 VGG-E sieht vor, dass Mitglieder ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Diese Vorschrift ist organisatorisch und kostenmäßig in hohem Maße problematisch. Dabei wird nicht verkannt, dass sie auf Art. 6 Abs. 4 VG-Richtlinie beruht. Allerdings lässt es der Wortlaut der Richtlinie offen, ob nur einzelne oder aber alle Mitgliedschaftsrechte unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel ermöglicht werden müssen. Da es schlechterdings ausgeschlossen erscheint, dass sämtliche Mitgliedschaftsrechte in dieser Weise genutzt werden können, sollte den Verwertungsgesellschaften die Möglichkeit eingeräumt werden, in ihren Satzungen festzulegen, wie weit der Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten geht; nur das wäre im Übrigen im Einklang mit § 118 Abs. 1 AktG, auf den die Begründung (S. 92) bereits jetzt Bezug nimmt.

Höchst problematisch ist ferner § 19 Abs. 4 VGG-E, wonach eine weitgehend unbeschränkte Vertretung der Mitglieder in der Mitgliederversammlung zugelassen wird. Hier sollte dringend von der Möglichkeit des Art. 8 Abs. 10 Unterabsatz 2 VG-Richtlinie Gebrauch gemacht werden und es den Verwertungsgesellschaften in ihren Satzungen erlaubt werden, die Vertretungsmöglichkeiten sachgerecht zu beschränken. Die Satzung der VG WORT sieht beispielsweise vor, dass ein Mitglied nur durch ein Mitglied vertreten werden kann und darüber hinaus die Vertretungsmöglichkeit auf zwei Mitglieder beschränkt ist. Derartige Regelungen haben sich sehr bewährt, um eine mitgliederbezogene Vertretung sicherzustellen und eine Stimmrechtshäufung zu vermeiden.

Zu § 22 (Aufsichtsgremium)

Die Verpflichtung der Mitglieder des Verwaltungsrats, nach §§ 22 Abs. 5, 21 Abs. 3 Nr. 3 VGG-E, ihre Vergütungen als Berechtigte der Verwertungsgesellschaft anzugeben, stellt eine Benachteiligung gegenüber den sonstigen Berechtigten dar und ist – nicht zuletzt mit Blick auf das Steuergeheimnis - sehr problematisch. Hier sollte deshalb dringend geprüft werden, ob den Vorgaben der VG-Richtlinie nicht dadurch Rechnung getragen werden kann, dass lediglich bestimmte Einnahmenstufen angegeben werden müssen.

Zu § 25 (Anlage der Einnahmen aus den Rechten)

§ 25 Nr. 2 VGG-E beschränkt die Anlagemöglichkeit auf die in § 1807 Abs. 1 Nr. 2 BGB genannten Sparkassen und Kreditinstitute. Diese Einschränkung erscheint nicht sachgerecht. Vielmehr sollten auch die übrigen in § 1807 BGB genannten Möglichkeiten, Geld „mündelsicher“ anzulegen, erlaubt werden. Offen bleibt im Übrigen, wie zu verfahren ist, wenn Kreditinsti-

tute keine Zinsen mehr zahlen. Das Wort „verzinslich“ in § 25 Nr. 2 VGG-E sollte deshalb gestrichen werden.

Zu § 27 (Verteilungsplan)

Nach § 5 VGG-E ist als Rechtsinhaber anzusehen, wer gesetzlich oder aufgrund eines Rechtsverwertungsvertrages Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen aus diesen Rechten hat. Rechtsinhaber in diesem Sinn sind insbesondere auch Verleger. Eine anteilige – quotenmäßige – Beteiligung von Verlegern ist aber nur möglich, wenn es bei der Verteilung nicht darauf ankommt, wer das Recht oder den Anspruch bei der Verwertungsgesellschaft eingebracht hat. Vor dem Hintergrund von anderslautenden Entscheidungen des Landgerichts München (ZUM RD 2012, 410) und des Oberlandesgerichts München (ZUM 2014, 52) sollte in einem neuen Absatz 2 des § 27 VGG-E klargestellt werden, dass eine anteilige Beteiligung der Verleger, die in § 5 VGG-E vorausgesetzt wird, zulässig ist. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„§ 27

Verteilungsplan

- (1) Die Verwertungsgesellschaft stellt feste Regeln auf, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung der Einnahmen aus den Rechten ausschließen (Verteilungsplan).*
- (2) Nimmt eine Verwertungsgesellschaft Rechte von Urhebern und Verlegern gemeinsam wahr, so kann sie die Einnahmen für verlegte Werke nach festen Beteiligungssätzen an Urheber und Verleger verteilen.“*

Zu § 28 (Verteilungsfrist)

Nach § 28 Abs. 2 VGG-E müssen die Einnahmen spätestens 9 Monate nach dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie eingezogen wurden, verteilt werden. Nach § 28 Abs. 3 VGG-E ist eine Ausnahme hiervon nur möglich, wenn eine Verwertungsgesellschaft aus objektiven Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereiches liegen, an der Durchführung der Verteilung gehindert ist. Diese Bestimmungen widersprechen der Praxis von Verwertungsgesellschaften, die wie die VG WORT im Interesse der Urheber mehrjährige Fristen für die Meldung von Werken vorsehen. Eine solche mehrjährige Meldefrist macht es erforderlich, dass Einnahmen des laufenden Jahres teilweise zurückgestellt werden, um später eingehende Meldungen noch berücksichtigen zu können. Hier wäre deshalb zumindest erforderlich, in § 28 Abs. 3 VGG-E die Worte „...die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen...“ zu streichen. Diese Vorgabe ist im Übrigen auch in der VG-Richtlinie nicht enthalten. Ferner sollte in der Begründung klargestellt werden, dass zu den objektiven Gründen im Sinne des Gesetzes auch mehrjährige Meldefristen gehören. Mit der VG-Richtlinie dürfte dies im Einklang stehen. Sie sieht in Art. 13 Abs. 1 Unterabsatz 2 vor, dass zu den objektiven Gründen für die Nichteinhaltung einer Frist insbe-

sondere Umstände „im Zusammenhang mit Meldungen von Nutzern, der Feststellung der Rechte, Rechtsinhabern oder der Zuordnung von Angaben über Werke oder andere Schutzgegenstände zu dem jeweiligen Rechtsinhaber“ gehören können.

Zu § 29 (Ermittlung der Berechtigten)

Nach § 29 Abs. 2 VGG-E soll die Verwertungsgesellschaft den dort genannten Personen bestimmte Angaben „zur Verfügung stellen“. Hier sollte klargestellt werden, dass die Informationen auch durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Verwertungsgesellschaft zugänglich gemacht werden können. Nach der bisherigen Begründung (S. 96) soll es dagegen sogar um eine „Übermittlung“ der Informationen gehen, was dafür spricht, die Informationen elektronisch oder postalisch übersenden zu müssen. Da immer noch eine Vielzahl von Berechtigten der VG WORT ihre Email-Adresse nicht angegeben haben, würde dies bedeuten, dass die Informationen weitgehend postalisch zu versenden wären. Das ist mit ganz erheblichen Kosten verbunden, die in keinem Verhältnis zu dem Wert der übermittelten Information stehen. Unterstellt, dass beispielsweise für 1000 Berechtigte der VG WORT der Aufenthaltsort unbekannt ist, und deshalb für sie keine Ausschüttungen vorgenommen werden können, so müssten an die ca. 400.000 Berechtigten der VG WORT sowie an alle Verwertungsgesellschaften mit denen Gegenseitigkeitsverträge bestehen die in § 29 Abs. 2 VGG-E vorgesehene Informationen postalisch versandt werden. Im Ergebnis würden damit die Verwaltungskosten unnötigerweise erhöht und die Ausschüttungen an die Berechtigten entsprechend gesenkt.

Zu § 32 (Kulturelle Förderung und soziale Leistungen)

§ 32 VGG-E sieht – anders als das geltende Recht – lediglich vor, dass die Verwertungsgesellschaft kulturell bedeutende Werke oder Leistungen fördern und Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen einrichten **kann**. Hier sollte dringend die bisherige „Soll“-Vorgabe des § 7 Satz 2 UrhWG sowie des § 8 UrhWG beibehalten werden. Andernfalls steht zu befürchten, dass Kulturförderung und Unterstützungseinrichtungen bei Verwertungsgesellschaften in Deutschland, die derzeit einen nicht unerheblichen Teil ihrer Einnahmen dafür verwenden, zunehmend an Bedeutung verlieren werden.

Zu § 35 (Gesamtverträge)

§ 35 Abs. 2 VGG-E führt einen neuen „Kooperationszwang“ von verschiedenen Verwertungsgesellschaften vor, die in demselben Nutzungsbereich tätig sind. Grundsätzlich ist der Vorschlag sinnvoll, weil er die Zentralstellenfunktion von Verwertungsgesellschaften gegenüber den Nutzern fördert. Höchst problematisch ist allerdings, dass § 35 Abs. 2 VGG-E nach hiesiger Einschätzung auf Verwertungsgesellschaften mit Sitz im EU-Ausland keine Anwendung finden wird (vgl. dazu bei §§ 77 VGG-E). Bleibt es bei der Verpflichtung nach § 35 Abs. 2

VGG-E, so sollte zumindest in der Begründung (S. 99) die Aussage gestrichen werden, wonach Rechte gegen eine kalkulierbare angemessene Gesamtvergütung erworben werden können. Nach hiesiger Auffassung kann es auch bei gemeinsamen Gesamtvertragsverhandlungen nicht darum gehen, eine angemessene Gesamtvergütung zu bestimmen. Entscheidend ist vielmehr, dass jede der beteiligten Verwertungsgesellschaften eine angemessene Vergütung für die von ihr wahrgenommenen Rechte erhält.

Zu § 41 (Auskunftspflicht der Nutzer)

§ 41 Abs. 1 Satz 2 VGG-E sieht keine Auskunftspflicht der Nutzer vor, wenn die Auskunft nur mit unangemessen hohem Aufwand erteilt werden kann. Diese Vorgabe, die in Art. 17 VG-Richtlinie nicht enthalten ist, ist höchst problematisch, weil sie Nutzern die Möglichkeit gibt, sich der Auskunftspflicht leicht zu entziehen. Das VGG-E sieht eine Vielzahl von Verpflichtungen der Verwertungsgesellschaften vor, ohne dass dies unter den Vorbehalt eines unangemessen hohen Aufwands gestellt wird. Stellt man aber die Verpflichtung der Nutzer unter einen derartigen „Aufwandsvorbehalt“, so muss dies in gleicher Weise auch für die Verwertungsgesellschaften gehen; anderenfalls sollte die Passage in § 41 Abs. 1 Satz 2 VGG-E gestrichen werden. Gestrichen werden sollte ferner die Aussage in der Begründung (S. 102), wonach die Auskunftsverpflichtung nur für gewerbliche Nutzer gilt. Die VG WORT nimmt eine Vielzahl von Vergütungsansprüchen im Bereich von nicht gewerblichen Nutzern (z. B. Hochschulen oder sonstige Bildungseinrichtungen) wahr; auch hier ist die Verwertungsgesellschaft auf Auskünfte der Nutzer dringend angewiesen.

Zu § 48 ff. (Vermutungen; Außenseiter bei Kabelweitersendungen)

Bei diesen Regelungen ist unklar, inwieweit sie auf Verwertungsgesellschaften aus dem Ausland Anwendung finden sollen (vgl. dazu unter §§ 77 ff. VGG-E). Richtigerweise sollten die Vermutungsregelungen nur für Verwertungsgesellschaften gelten, auf die das VGG Anwendung findet.

Zu § 55 (Informationen zu Werken und sonstigen Schutzgegenständen)

In § 55 Abs. 1 Satz 1 VGG-E sollte das Wort „kostenlos“ gestrichen werden. Eine kostenlose Informationspflicht der Verwertungsgesellschaften ist – soweit ersichtlich – in der VG-Richtlinie nicht vorgegeben. Sie ist auch nicht gerechtfertigt, weil die vorgesehenen Auskünfte mit Kosten verbunden sind, die jedenfalls teilweise – und in angemessener Weise – an die Anfrager weitergegeben werden müssen.

Zu § 56 (Informationen für die Allgemeinheit)

§ 56 Abs. 1 Nr. 4 VGG-E sieht vor, dass auch die Gesamtverträge der Verwertungsgesellschaften auf ihrer Internetseite veröffentlicht werden müssen. Eine solche Verpflichtung ist in der

VG-Richtlinie nicht enthalten. Sie ist auch nicht sachgerecht. Das geltende Recht bestimmt, dass die Vergütungssätze in Gesamtverträgen als Tarife gelten und entsprechend zu veröffentlichen sind. Hieran sollte festgehalten werden. Die vollständige Veröffentlichung der Gesamtverträge für jedermann ist aber nicht gerechtfertigt, weil in Gesamtverträgen auch Geschäftsgeheimnisse enthalten sein können. Denkbar ist allerdings – ähnlich wie bei Repräsentationsvereinbarungen nach § 56 Abs. 1 Nr. 10 VGG-E – eine Liste zu veröffentlichen, aus der sich die Vertragspartner von Gesamtverträgen ergeben.

Zu § 75 ff. (Aufsicht)

Spätestens hier stellt sich die Frage, inwieweit die Regelungen des VGG-E auch für Verwertungsgesellschaften mit Sitz im Ausland gelten. Dies wirft eine Reihe von Fragen auf:

a) Zuständigkeit der deutschen Aufsichtsbehörde (DPMA)

Nach § 76 Abs. 1 VGG-E unterliegen offenbar zunächst einmal alle Verwertungsgesellschaften – auch die aus dem EU-Ausland – der Aufsicht des DPMA. Allerdings besteht nach § 56 Abs. 2 VGG-E eine Sonderregelung im Hinblick auf EU-Verwertungsgesellschaften. Bei diesen Verwertungsgesellschaften soll das DPMA lediglich darauf achten, dass die Verwertungsgesellschaften ihr – in Umsetzung der VG-Richtlinie geschaffenes – nationales Wahrnehmungsrecht einhalten. Wird also beispielweise eine Verwertungsgesellschaft mit Sitz in Frankreich auch in Deutschland tätig, so soll das DPMA überwachen, ob die französische Verwertungsgesellschaft das in Frankreich in Umsetzung der VG-Richtlinie geschaffene Wahrnehmungsrecht beachtet. Bei Verstößen kann das DPMA die Aufsichtsbehörde in Frankreich nach § 86 Abs. 1 VGG-E einschalten und diese ersuchen, Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Etwas unklar ist aufgrund des Wortlauts, ob die reguläre Aufsicht des DPMA insoweit bestehen bleiben soll, als es sich nicht um Regelungen in Umsetzung der VG-Richtlinie handelt. Richtigerweise dürfte aber davon auszugehen sein, dass sich die Aufsicht des DPMA bei EU-Gesellschaften generell auf die „Beobachtungsfunktion“ nach § 76 Abs. 2 UrhG beschränkt und nicht daneben noch eine parallele Aufsicht ausgeübt werden kann. Das sollte im Wortlaut klar gestellt werden (beispielsweise indem ein „nur“ in § 76 Abs. 2 VGG-E eingefügt wird). Im Ergebnis bedeutet dies, dass bei EU-Verwertungsgesellschaften aufsichtsrechtlich lediglich die Einhaltung des Wahrnehmungsrechts des Sitzlandes überwacht und ggf. gemäß § 86 Abs. 1 VGG-E durchgesetzt werden kann.

b) Anwendbares Recht

Die Regelungen des VGG gelten zunächst einmal für alle – auch ausländische - Verwertungsgesellschaften, die in Deutschland tätig werden. Das ergibt sich aus § 1 VGG. Lediglich bei Verwertungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat dürfte dem die VG-

Richtlinie entgegenstehen. Geht man hier konsequent vom Sitzlandprinzip (vgl. Begründung, S. 113) aus, so unterliegen die EU-Verwertungsgesellschaften nur dem Wahrnehmungsrecht des Sitzlandes. Das gilt zumindest für das Wahrnehmungsrecht, welches in Umsetzung der VG-Richtlinie geschaffen wurde. Unklar ist, ob Regelungen des deutschen Rechts, die über die Vorgaben der VG-Richtlinie hinausgehen, auch für EU-Verwertungsgesellschaften Anwendung finden. Dagegen spricht m.E. Erwägungsgrund 9, wonach die Mitgliedstaaten nicht gehindert sind, für die in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung strengere Vorschriften als die in Titel II der Richtlinie beizubehalten oder festzulegen, sofern diese mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Im Umkehrbeschluss bedeutet dies, dass Verwertungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat diesen strengeren Regelungen nicht unterworfen werden dürfen. Dafür spricht auch Erwägungsgrund 10, der vorsieht, dass die Mitgliedstaaten frei sind, ihr nationales Wahrnehmungsrecht auf Verwertungsgesellschaften anzuwenden, die ihren Sitz außerhalb der EU haben. Folgt man dem Sitzlandprinzip, so ist es folgerichtig, dass eine Erlaubnispflicht nach § 77 Abs. 2 VGG-E für EU-Verwertungsgesellschaften nicht vorgesehen ist. Im Ergebnis sehr zu begrüßen, rechtlich aber inkonsequent, ist es dagegen, dass § 82 Nr. 1 VGG-E eine Anzeigepflicht für EU-Verwertungsgesellschaften statuiert.

Soweit das VGG auch zivilrechtliche Ansprüche vorsieht, mag sich aus dem Kollisionsrecht, welches durch die VG-Richtlinie nicht tangiert wird (vgl. Erwägungsgrund 56), ergeben, dass insoweit doch noch deutsches Recht bei EU-Verwertungsgesellschaften zur Anwendung kommen kann. Völlig unklar ist aber, bei welchen Regelungen des VGG das der Fall sein soll. So ist der Wahrnehmungszwang nach § 9 VGG-E bereits in der VG-Richtlinie angelegt (Art. 5 Abs. 2). Der Abschlusszwang nach § 34 VGG-E fehlt zwar in der VG-Richtlinie, allerdings sieht Art. 16 VG-Richtlinie Regelungen im Verhältnis zwischen Verwertungsgesellschaft und Nutzer durchaus vor. Hier stellt sich deshalb die Frage, ob es sich bei § 34 VGG-E – und erst Recht bei § 35 VGG-E – nicht um „strengere Bestimmungen“ im Sinne von Erwägungsgrund 9 handelt, die gerade auf EU-Verwertungsgesellschaften keine Anwendung finden können. Insgesamt liegt m.E. der Schluss nahe, dass sämtliche Regelungen des VGG, deren Regelungsgegenstand von der VG-Richtlinie berührt ist, dem Sitzlandprinzip unterliegen (und damit auf EU-Verwertungsgesellschaften keine Anwendung finden).

Etwas anderes gilt allerdings für die Bereiche, die nach Erwägungsgrund 12 und 13 von der VG-Richtlinie ausdrücklich unberührt bleiben sollen. Hierzu gehören insbesondere gesetzlichen Vermutungsregelungen, wie in §§ 48 ff. VGG-E vorgesehen, die verwertungsgesellschaftspflichtige Ausgestaltung von Rechten und Ansprüchen sowie die Geräte- und Speichermedienvergütung und die Bibliothekstantieme. Insoweit dürfte ausschließlich das Kollisionsrecht dafür

maßgeblich sein, welches Recht zur Anwendung kommt. EU-Verwertungsgesellschaften, die in Deutschland tätig werden, könnten sich damit möglicherweise auf die Vermutungsregelungen nach §§ 48 ff. VGG-E berufen. Gleichzeitig könnten sie, wenn sie die einschlägigen Vergütungsansprüche nicht gemeinsam mit den deutschen Verwertungsgesellschaften wahrnehmen, für diese die Vermutungswirkung nach § 49 Abs. 2 VGG-E beseitigen. Ähnliches gilt für den Bereich der vergriffenen Werke nach § 51 VGG-E.

c) Vorschlag

Aus diesem „grenzüberschreitenden Durcheinander“ mit schwer einschätzbaren Folgen für die Praxis der Rechtswahrnehmung in Deutschland gibt es einen einfachen Ausweg: Für die Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die im Urheberrechtsgesetz als verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet sind (und nur für diese!), sollte die Anwendung des deutschen VGG (einschließlich der Erlaubnispflicht) vorgesehen werden. Den Spielraum eröffnet dafür m.E. Erwägungsgrund 12 der VG-Richtlinie sowie die Rechtsprechung des EuGH (Urteil v. 27. Februar 2014 – C-351/12 - OSA). Alternativ sollte zumindest eine Erlaubnispflicht – und nicht nur eine Anzeigepflicht - für Verwertungsgesellschaften eingeführt werden, die verwertungsgesellschaftspflichtige Rechte in Deutschland wahrnehmen wollen. Wenn aber auch dem nicht gefolgt werden kann, so wird – „hilfs-hilfsweise“ – darum gebeten, die gesetzlichen Vermutungsregelungen nach §§ 48 ff. VGG-E nur auf Verwertungsgesellschaften mit Sitz in Deutschland Anwendung finden zu lassen.

Zu § 85 (Befugnisse der Aufsichtsbehörde)

§ 85 Abs. 4 VGG-E sieht vor, dass die Aufsichtsbehörde berechtigt ist, an Gremiensitzungen der Verwertungsgesellschaft teilzunehmen. Die Begründung (S. 115) konkretisiert dies dahingehend, dass die Aufsichtsbehörde bei allen Gremiensitzungen anwesend sein kann. Das gilt beispielsweise auch für Vorstandssitzungen, Sitzungen der geschäftsführenden Gremien oder vorbereitenden Ausschusssitzungen. Eine solche Bestimmung ist weder im geltenden Recht (§ 19 Abs. 4 UrhWG) noch in der VG-Richtlinie vorgesehen und verlagert die Aufsichtstätigkeit bereits in das Vorfeld von Entscheidungen. Richtigerweise sollte es deshalb bei den Vorgaben des geltenden Rechts bleiben und ein Anwesenheitsrecht lediglich bei den besonders wichtigen Sitzungen der Verwertungsgesellschaften (Verwaltungsrat und Mitgliederversammlung) vorgesehen werden.

Zu § 92 ff. (Zuständigkeit für Streitfälle nach dem Urheberrechtsgesetz und für Gesamtverträge)

Im Hinblick auf §§ 92 bis 131 VGG-E wird auf die Stellungnahme der ZPÜ verwiesen.

Zu § 134 (Übergangsvorschrift zur Anpassung des Statuts an die Vorgaben dieses Gesetzes)

§ 134 VGG-E sieht vor, dass die Verwertungsgesellschaften ihre Regelungen bis spätestens 9. Oktober 2016 an die Vorgaben des Gesetzes anpassen müssen. Diese Frist ist zu kurz. Unterstellt, dass der Gesetzentwurf erst kurz vor dem Inkrafttreten am 10. April 2016 verabschiedet wird, so verbleibt nur äußerst wenig Zeit, die notwendigen Änderungen in den zuständigen Gremien vorzubereiten und zu beschließen. Es wird deshalb dringend darum gebeten, die Frist bis zum 31. Dezember 2016 zu verlängern.

C. Zur Begründung – Allgemeiner Teil

Bei der Abschätzung der Gesetzesfolgen (Begründung, S. 78 ff.) sind die angenommenen Umsetzungskosten für die Verwertungsgesellschaften deutlich zu niedrig. Alleine bei der VG WORT ist damit zu rechnen, dass ca. € 500.000 bis € 700.000 einmaliger Aufwand anfallen. Die zusätzlichen laufenden Kosten sind in keiner Weise abschätzbar; sicher ist nur, dass sie dazu führen werden, dass für die Ausschüttungen an die Berechtigten in Zukunft weniger Geld zur Verfügung stehen wird.

D. Sonstiger Änderungsbedarf

I. Beteiligung von Verlegern

Die VG WORT befindet sich bekanntlich in gerichtlichen Auseinandersetzungen wegen der Beteiligung von Verlegern an den Ausschüttungen. Der BGH hat das Verfahren Vogel ./VG WORT ausgesetzt und wartet ab, wie der EuGH in dem belgischen Verfahren HP ./Reprobel entscheiden wird. Mit einem Urteil des EuGH ist noch in diesem Jahr zu rechnen; wann eine Entscheidung des BGH erwartet werden kann, ist dagegen völlig offen. Sollte der EuGH – in Anlehnung an die Stellungnahme des Generalanwalts – es für erforderlich halten, dass eine Beteiligung von Verlegern an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach Art. 5 Abs. 2 Buchstabe a und b InfoSoc-Richtlinie nur möglich ist, wenn hierfür auf nationaler Ebene eine gesetzliche Grundlage besteht, so muss hier unverzüglich reagiert werden. Auf eine Entscheidung des BGH zu warten und damit das Gesetzgebungsverfahren zum VGG notwendigerweise abzuschließen, ohne diese zentrale Rechtsfrage zu klären, würde die ohnehin schon sehr schwierige Situation weiter deutlich verschärfen. Eine Umsetzung im Zusammenhang mit dem VGG bietet sich im Übrigen auch schon deshalb an, weil Art. 3c VG-Richtlinie und § 5 Abs. 1 VGG-E eine Beteiligung von Rechtsinhabern, wie insbesondere Verleger, auf gesetzlicher Grundlage ausdrücklich vorsehen.

Mit diesem Vorschlag wird kein anderes Ziel verfolgt, als es der Gesetzgeber mit der Einführung des § 63a Satz 2 UrhG zum 1. Januar 2008 bereits erreichen wollte. Die damalige Gesetzesbegründung könnte weitgehend unverändert übernommen werden. Da die Entscheidung des EuGH allerdings nicht antizipiert werden kann, wird der Vorschlag nur vorläufig unterbreitet; er müsste im weiteren Gesetzgebungsverfahren ggf. angepasst werden oder könnte eventuell sogar ganz entfallen:

§ 63a UrhG - neu

(Gesetzliche Vergütungsansprüche; Beteiligung der Verleger)

Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden. Nimmt die Verwertungsgesellschaft Rechte von Urhebern und Verlegern gemeinsam wahr, so ist der Verleger bei Werken, an denen ihm das Verlagsrecht eingeräumt wurde, an der Vergütung aufgrund der Vorschriften dieses Abschnitts sowie nach §§ 20b Abs. 2, 27 Abs. 1 und 2 angemessen zu beteiligen.

II. Schriftform bei Wahrnehmungsverträgen

§ 40 UrhG

§ 40 Abs. 1 UrhG sieht vor, dass ein Vertrag über künftige Werke der schriftlichen Form bedarf. Diese Bestimmung ist wegen der Treuhänderstellung der Verwertungsgesellschaften und aufgrund der staatlichen Aufsicht im Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung nicht erforderlich. Es kommt hinzu, dass VG-Richtlinie und VGG-E sehr stark auf elektronische Kommunikation abstellen und dies – nicht zuletzt mit Blick auf die Verwaltungskosten – auch sinnvoll ist. Bei Wahrnehmungsverträgen von Verwertungsgesellschaften sollte deshalb auf das Schriftformerfordernis verzichtet und lediglich Textform im Sinne des § 126b BGB vorgesehen werden. Hierdurch könnten in ganz erheblichen Umfang Verwaltungskosten gespart werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Robert Staats